

Verhandlungen des Kantonsrates

28

an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2016 im Kantonsratssaal, Herisau

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	zwischen 61 und 62 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrat Jens Weber, Trogen (ganztags) Kantonsrat Oliver Schmid, Teufen (ganztags) Kantonsrat Jaap van Dam, Gais (vormittags) Kantonsrat Jürg Wickart, Walzenhausen (nachmittags) Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler (nachmittags)
Vorsitz:	Kantonsratspräsident Peter Gut, Walzenhausen
Ratschreiber:	Roger Nobs

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

29

Kantonsratspräsident Peter Gut, Walzenhausen, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrter Herr Landammann
Geschätzte Kantonsrätinnen und Kantonsräte
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Medienschaffende und Gäste

In seiner Eröffnungsrede als amtsältestes Mitglied des Kantonsrates hat Kantonsrat Peter Meier im Juni Folgendes gesagt: «Auffallend sind in unseren Voten die methodischen und rhetorischen Feinheiten, welche oft eher unprofessionell daherkommen, angefangen bei den diversen Varianten von holprigen Begrüßungsformeln und weiter mit «vermundartisiertem» Hochdeutsch-Text.» Erlauben Sie mir daher, heute für einmal auf die Vermundartisierung zu verzichten und die Eröffnungsrede in Schriftsprache zu halten.

Wie die meisten hier im Saal habe ich ein Doppelleben. Das heisst, dass ich neben meiner politischen auch einer beruflichen Tätigkeit nachgehe. Das ist nach meiner persönlichen Einschätzung einer der grossen Vorteile des Milizsystems: Was ich hier lerne und erfahre, kann ich dort gewinnbringend anwenden. Was ich dort weiss und mache, hilft mir hier, die Aufgabe zu bewältigen.

Beruflich arbeite ich mit Menschen in schwierigen Lebenslagen. Diese Menschen sind häufig verzweifelt, mutlos, resigniert. Viele haben den Glauben an ihre Zukunft verloren. Wer den Glauben an seine Zukunft verliert, verliert auch die Hoffnung, Hoffnung auf ein zufriedenstellendes und manchmal vielleicht sogar glückliches Leben. Und ohne diese Hoffnung wird das Leben noch viel schwieriger. Es geht also darum, Wege zu suchen, dass wenigstens wieder ein Fünkchen Hoffnung entstehen kann. Hier hilft das Modell des Kohärenzsinn von Aaron Antonovsky, einem amerikanisch-israelischen Soziologen. Der *Kohärenzsinn* ist das Gefühl eines Menschen für die Verbundenheit mit sich selbst und seiner Umwelt, seinem sozialen Gefüge. Ein ausgeprägter Kohärenzsinn bringt ein Gefühl des Vertrauens mit sich und ist die Basis für Hoffnung.

Drei Faktoren bestimmen dieses Gefühl des Vertrauens: Der erste ist die *Verstehbarkeit*. Damit ist das Verständnis für das, was mit einem und um einen herum geschieht, gemeint. Der zweite ist die *Handhabbarkeit*, also die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung dessen, was mit einem und um einen herum passiert im Gegensatz zum hilflosen Ausgeliefertsein. Und der dritte schliesslich ist die *Sinnhaftigkeit*, das Erkennen von Sinn im Leben.

Das Schlüsselwort ist also *Kohärenz*. Fast nach jeder Volksabstimmung heisst es in den Kommentaren, dass die Kohärenz – gemeint ist der Zusammenhalt im Volk – verloren geht. In politischen Diskussionen wird immer weniger nach Gemeinsamkeiten gesucht, Profilierung scheint nur noch mittels Heraufbeschwörung von Unterschieden möglich. Politische Entscheide werden nicht mehr verstanden, immer grössere Teile der Bevölkerung fühlen sich eher

ausgeliefert als zur Mitgestaltung ermutigt und ein Sinn im Ganzen wird nicht mehr gesehen. Aus Teilnehmenden am gesellschaftlichen Leben werden Desinteressierte oder sogenannte Wutbürger. Von Wutbürgern gibt es offenbar schon so viele, dass sie sogar im Duden definiert werden, und zwar als «aus Enttäuschung über bestimmte politische Entscheidungen sehr heftig öffentlich protestierende und demonstrierende Bürger». In Wikipedia wird er beschrieben als ein konservativer Mensch, der nicht mehr jung, früher gelassen und staatstragend, jetzt aber zutiefst empört über die Politiker sei. Er breche mit der bürgerlichen Tradition, dass zur politischen Mitte auch eine innere Mitte gehört, wie etwa Gelassenheit. Das Verhalten des Wutbürgers sei ein Wehren gegen den Wandel.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Solches und Ähnliches ist vermehrt auch bei uns im Kanton auszumachen: weitgehendes politisches Desinteresse, eine tiefe Stimmbeteiligung, bröckelndes Milizsystem, unqualifizierte Stellungnahmen in den Medien, gefährliche Vereinfachungen sind vielleicht Zeichen dafür, dass ich nun auch in der Politik das selbe erlebe wie im Beruf: die Hoffnung schwindet. Dabei liegt das vielleicht auch an der Art der Hoffnung selber. Der amerikanische Politikwissenschaftler Mark Lilla hat sich in der NZZ mit der Frage nach Hoffnung im Zusammenhang mit der amerikanischen Präsidentschaftswahl beschäftigt. Dabei kommt er zum Schluss, dass Amerikaner auf das Prinzip Hoffnung setzen und der Realitätssinn dabei auf der Strecke bliebe. Man denke, dass die Welt unendlich formbar sei und dass mit genügend Courage und Einsatz alles möglich werde. Man glaube, dass am Ende des Films der Held das Trümmerfeld stets im Triumph verlasse.

Diese Art der Hoffnung kann nicht gemeint sein. Die Hoffnung von der ich hier spreche beinhaltet, dass es uns als Personen und als Gesellschaft gelingt, uns mit der Welt zu arrangieren, so wie sie ist. Wir müssen unsere Grenzen erkennen und uns in ihnen einrichten. Um das Wachsen dieser Hoffnung zu unterstützen, mag es hilfreich sein, wenn wir nicht vergessen als Volksvertreterinnen und Volksvertreter eben diesem Volk gut zu erklären, was wir hier tun, damit es verstanden wird. Dass wir ständig und aktiv für Mitgestaltung werben und diese auch zulassen. Und dass wir uns überlegen, ob es für das Erkennen eines Sinnes wohl mehr braucht als Diskussionen über Gesetze, Finanzen und Wachstum. Eduard Kaeser hat in der NZZ geschrieben: «Demokratie ist der politische Raum, der uns das Recht für das Fragen und Prüfen gibt. In ihm beugt sich die Macht dem Argument, nicht das Argument sich der Macht.»

Wenn ich einen Teil der aktuellen politischen Diskussion in diesem Kanton mitverfolge, erinnert mich das an meine Zeit im Gymnasium. Wir hatten damals einen Lehrer, der, wenn wir Schüler beim Ertönen der Pausenglocke unsere Sachen zusammenpackten, jeweils rief: Ich sage, wenn es läutet. Etwa mit der gleichen Logik wird heute von Vielen argumentiert. Einige meinen sogar, sie selber seien die Glocke. Es gibt dafür einen neuen Begriff: Die postfaktische Gesellschaft. Es geht nur noch um Stimmungen und Gefühle, nicht mehr um Fakten. Ich meine allerdings, dass das nichts Neues ist. Oder, wie der deutsche Politologieprofessor Thomas Kilche sagt: «Die Menschen waren schon immer von Torheit bedroht. Vernunft ist stets gebrechlich und muss verteidigt werden.» Das ist manchmal amüsant, manchmal aber auch ziemlich beunruhigend.

Die Sitzung ist eröffnet. Bitte stehen Sie auf für das Gebet.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz), Totalrevision; 1. Lesung

30

Mit Bericht und Antrag vom 21. Juni 2016 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 26. September 2016 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) in 1. Lesung im Sinne der Kommission zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 6

¹ [...]

² Eine Zweitausbildung liegt vor, soweit eine Ausbildung nicht auf einem in der Erstausbildung erworbenen Abschluss aufbaut.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 2

² Die Zweitausbildung beginnt, sobald eine Ausbildung nicht auf einem in der Erstausbildung erworbenen berufsbefähigenden Abschluss aufbaut. Sie kann weiterführende Ausbildungen umfassen.

Der Rat lehnt den Antrag der PK mit 39:18 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Art. 7

¹ [...]

² Wird die Erstausbildung oder ein Teil davon nach dem 40. Lebensjahr begonnen, wird der Ausbildungsbeitrag grundsätzlich als Darlehen ausgerichtet. Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen.

³ Ausbildungsbeiträge für die Zweitausbildung werden ausschliesslich als Darlehen gewährt.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 3:

³ Ausbildungsbeiträge für die Zweitausbildung werden grundsätzlich als Darlehen gewährt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen.

Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler, beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 3:

³ Ausbildungsbeiträge für die Zweitausbildung werden grundsätzlich als Darlehen gewährt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen in der Verordnung festlegen.

In einer ersten Abstimmung wird der Abänderungsantrag der PK bereinigt. Dazu werden der Antrag der PK und der Antrag Leuzinger einander gegenübergestellt. Der Antrag Leuzinger obsiegt mit 53:5 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

In der zweiten Abstimmung wird zur Bereinigung des Hauptantrags der Antrag Leuzinger dem Antrag des Regierungsrates gegenübergestellt. Der Antrag Leuzinger obsiegt mit 40:20 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler, beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 2:

² Wird die Erstausbildung oder ein Teil davon nach dem 40. Lebensjahr begonnen, wird der Ausbildungsbeitrag grundsätzlich als Darlehen ausgerichtet. Der Regierungsrat kann Ausnahmen in der Verordnung festlegen.

Der Rat stimmt dem Antrag Leuzinger mit 51:10 bei 1 Enthaltung zu.

Art. 11

Die PK beantragt die Ergänzung des Art. 11 mit einem Absatz 2:

² Die zumutbaren Leistungen bemessen sich nach Vermögen und Einkommen der Person in Ausbildung, ihrer Eltern und weiterer gesetzlich Verpflichteter.

Der Rat lehnt den Antrag der PK mit 50:9 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Art. 12

¹ Die zumutbare Eigenleistung bemisst sich nach Vermögen und Einkommen der Person in Ausbildung. Als minimale Eigenleistung kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden.

² Bei der Bemessung der zumutbaren Eigenleistung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 12 Abs. 1:

¹ Als minimale Eigenleistung kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Bei der Bemessung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.

Sie beantragt zudem die Streichung von Art. 12 Abs. 2.

Nach der Ablehnung ihres Antrags zu Art. 11 Abs. 2 zieht die PK ihren Antrag zu Art. 12 zurück.

Art. 13

¹ [...]

² Die zumutbare Leistung der Eltern reduziert sich, wenn die gesuchstellende Person:

a) [...]

b) ohne abgeschlossene Ausbildung aufgrund von Erwerbstätigkeit, Führung eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst oder Arbeitslosigkeit während vier Jahren finanziell unabhängig war;

Die PK beantragt folgende Änderung des Ingresses von Art. 13 Abs. 2:

² Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern wird teilweise verzichtet, wenn die gesuchstellende Person:

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 2 lit. b):

b) während vier Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung aufgrund von Erwerbstätigkeit, Führung eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst oder Arbeitslosigkeit finanziell von den Eltern unabhängig war;

Der Regierungsrat schliesst sich den Anträgen der PK an.

Kantonsrat Jürg Wickart, Walzenhausen, beantragt folgende Änderung des Ingresses von Art. 13 Abs. 2:

² Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter wird teilweise verzichtet, wenn die gesuchstellende Person:

Der Rat stimmt dem Antrag Wickart mit 56:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Art. 21

¹ Darlehen sind nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen.

² [...]

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 21 Abs. 1:

¹ Darlehen sind nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen. Der Zinssatz richtet sich nach dem Mindestansatz gemäss BVG, beträgt jedoch höchstens 5 Prozent.

Der Rat lehnt den Antrag der PK mit 46:12 bei 2 Enthaltungen ab.

Art. 23

¹ In schwerwiegenden Härtefällen kann auf die Rückerstattung von Stipendien oder auf die Rückzahlung von Darlehen ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 23:

¹ In besonders schwerwiegenden Härtefällen kann auf die Rückzahlung von Darlehen ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt sinngemäss auch für die Rückerstattung von Stipendien.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an.

Kantonsrat Yves Noël Balmer, Herisau, beantragt folgende Änderung von Art. 23:

¹ In Härtefällen kann auf die Rückzahlung von Darlehen ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt sinngemäss auch für die Rückerstattung von Stipendien.

Der Rat stimmt dem Antrag Balmer mit 55:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 27

¹ Der Regierungsrat kann die Maximalbeträge für Stipendien und Darlehen an die Teuerung anpassen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 27:

¹ Der Regierungsrat passt die Maximalbeträge für Stipendien und Darlehen an die Teuerung an, soweit diese erheblich ist.

Der Rat lehnt den Antrag der PK mit 38:23 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) in 1. Lesung mit 52:0 Stimmen bei 8 Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 2. Dezember 2016, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

3. Einführungsgesetz zum ZGB, Teilrevision (Immobiliarsachenrecht); 1. Lesung

31

Mit Bericht und Antrag vom 6. September 2016 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf für eine Teilrevision des EG zum ZGB (Immobiliarsachenrecht) in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Der Regierungsrat beantragt als Fremdänderung die Anpassung des Gesetzes über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden):

Art. 12

8. Grundbuchwesen

8.1 Eigentum:

- a) [...]1 ‰ des Handänderungswertes im Rahmen von Fr. 200.– bis 4'000.–

Kantonsrat Norbert Näf, Heiden, beantragt folgende Änderung von Art. 12 Ziff. 8.1 lit. a:

- a) [...]1 ‰ des Handänderungswertes im Rahmen von Fr. 400.– bis 4'000.–

Der Rat lehnt den Antrag Näf mit 58:3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 12

8. Grundbuchwesen

8.2 Grundpfandrechte:

- d) Zusammenziehung von drei oder mehreren Grundpfandrechten in ein einziges Grundpfandrecht Fr. 100.–

Kantonsrat Norbert Näf, Heiden, beantragt folgende Änderung von Art. 12 Ziff. 8.2 lit. d:

- d) Zusammenziehung von zwei oder mehreren Grundpfandrechten in ein einziges Grundpfandrecht Fr. 100.–

Nach der Ablehnung des Antrags zu Art. 12 Ziff. 8.1 lit. a wird der Antrag Näf zurückgezogen.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat dem Entwurf für eine Teilrevision des EG zum ZGB (Immobiliarsachenrecht) in 1. Lesung mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 2. Dezember 2016, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

4. Motion Patrick Kessler, Teufen und Urs Alder, Teufen, Wiedereinführung der Kontrollschilder-Übertragung gegen Abtretungserklärung; Erheblicherklärung 32

Am 18. Juni 2016 reichten Patrick Kessler, Teufen und Urs Alder, Teufen eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zur Strassenverkehrsgesetzgebung so anzupassen, dass eine Kontrollschilder-Übertragung gegen Abtretungserklärung wieder möglich ist.»

Nach der mündlichen Begründung durch Urs Alder, Teufen, und der Beantwortung durch Regierungsrat Paul Signer, Direktor des Departements Inneres und Sicherheit, und nach Diskussion erklärt der Rat die Motion mit 39:23 Stimmen ohne Enthaltungen für erheblich.

5. Baugesetz, Teilrevision (Arealentwicklung, Altbausanierung); 2. Lesung¹ 33

Mit Bericht und Antrag vom 24. August 2016 beantragt der Regierungsrat:

¹ 1. Lesung am 13. Juni 2016 (Abl. 2016, S. 816 ff.)

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Baugesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Die *Detailberatung* wird nicht benützt.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision des Baugesetzes in 2. Lesung mit 60:1 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 3. Januar 2017, dem fakultativen Referendum (Text siehe Anhang).

6. Schlussbericht Regierungsprogramm 2012–2015; Kenntnisnahme

34

Mit Datum vom 27. September 2016 unterbreitet der Regierungsrat den Schlussbericht zum Regierungsprogramm 2012–2015 mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

Eintreten ist unbestritten.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Schlussbericht zum Regierungsprogramm 2012–2015 Kenntnis.

7. Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2016; Kenntnisnahme

35

Mit Datum vom 20. September 2016 unterbreitet der Regierungsrat den Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2016 mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2016 Kenntnis.

8. Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2015; Kenntnisnahme

36

Mit Datum vom 20. September 2016 unterbreitet der Regierungsrat den Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2015 mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2015 Kenntnis.

Schluss der Sitzung: 16.07 Uhr